

# **Tätigkeit von nicht vollständig immunisierten Personen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen**



Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen SARS-CoV2 bereits in den beschriebenen Einrichtungen tätig sind, können diese Tätigkeit weiterhin ausüben, bis nach Einzelfallprüfung durch das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen durchgeführt werden, die auch ein Tätigkeitsverbot oder Betretungsverbot umfassen können.

Voraussetzung für die vorübergehende Weiterführung der Tätigkeit in diesen Einrichtungen sind folgende Bedingungen, die unter Aufsicht und in Verantwortung der betroffenen Einrichtungsleitung ab dem 16.3.2022 umgesetzt sein müssen.

- 1) Die Versorgung der betreuten oder behandelten Personen in der Einrichtung kann nicht sichergestellt werden, wenn die nicht-immunisierte Person ihre Tätigkeit aufgibt.
- 2) Die nicht-immunisierte Person wird vorrangig in Bereichen eingesetzt, in denen Kontakt zu Bewohner\*innen / Patient\*innen vermieden werden kann.
- 3) Die nicht-immunisierte Person wird von der Einrichtungsleitung oder einer von dieser beauftragten hygienekundigen Person mindestens 30 Minuten im Bezug auf Schutzmaßnahmen für vulnerable Personen unterwiesen. Die Teilnahme an der Unterweisung wird dokumentiert, bspw. auf dem umseitigen Vordruck. Die Dokumentation ist für neun Monate aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Unterweisung beinhaltet mindestens folgende Themen:
  - Allgemeine Hygieneregeln (AHA-L Regeln)
  - Wesentliche Inhalte des Hygienekonzepts der Einrichtung
  - Verhalten bei Erkrankungszeichen, die mit COVID-19 vereinbar sind
  - Korrektes Durchführen von SARS-CoV2 Selbsttests und Ergebnisdokumentation
  - Anlegen und Entsorgen persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich einer praktischen Übung, die von der nicht-immunisierten Person durchzuführen ist.
  - Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Bewohner\*innen / Patient\*innen
- 4) Die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzepts der Einrichtung werden von der nicht-immunisierten Person eingehalten. Dies wird von der Einrichtungsleitung überprüft.
- 5) Die Meldung nicht-immunisierter Personen, die Bestätigung der Einrichtungsleitung, o.g. Bedingungen zu erfüllen und die entsprechenden Bescheinigungen wurden über das online-Formular auf [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de) an den Infektionsschutz übermittelt.

# Bescheinigung über die Durchführung einer Hygieneschulung

zur Vorlage und beim Gesundheitsamt

Name der geschulten Person: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber / Einrichtung \_\_\_\_\_

Tätigkeit der Person \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass ich oben genannte Person am \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr zu folgenden Themen geschult habe:

- Allgemeine Hygieneregeln (AHA-L Regeln)
- Wesentliche Inhalte des Hygienekonzepts der Einrichtung
- Verhalten bei Erkrankungszeichen, die mit COVID-19 vereinbar sind
- Korrektes Durchführen von SARS-CoV2 Selbsttests und Ergebnisdokumentation
- Anlegen und Entsorgen persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich einer praktischen Übung, die von der nicht-immunisierten Person durchzuführen ist.
- Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Bewohner\*innen / Patient\*innen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel  
der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel  
der geschulten Person